



## **Leinsaat mit unzulässigen GVO FP967**

Die Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP ist informiert worden, dass mit dem genetisch veränderten Organismus (GVO) FP967 verunreinigte Leinsaat und Leinsamen aus Kanada (zum Teil über andere Länder) in die Schweiz importiert und hier als Futtermittel in Verkehr gebracht worden sind. Dieser GVO ist in der europäischen Union wie auch in der Schweiz als Futtermittel nicht zugelassen.

In Anbetracht dieser Situation wurden die Verbände und Firmen am 17. September 2009 informiert und aufgefordert, gewisse Sofortmassnahmen zu treffen.

Die Situation wurde analysiert und die gesetzlichen Grundlagen überprüft. Die getroffenen Abklärungen haben dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW erlaubt, über diese Situation zu befinden. Ein Informationsblatt ist unter folgendem Link zu finden: [www.alp.admin.ch](http://www.alp.admin.ch) -> Themen -> Futtermittelkontrolle -> Publikationen ("Fragen – Antworten zum Lein mit dem GVO FP967").

Somit wurden die folgenden Massnahmen verabschiedet (für Leinsamen und Nebenprodukte):

1. Die GVO-Analysen sind mit dem Test tNos oder mit dem spezifischen Test zum GVO FP967 durchzuführen. Der Test 35S gilt nicht für diesen GVO.
2. Jeder Importeur von Leinsaat, welche in Kanada angebaut wurde, muss mittels Analyseresultaten gemäss Punkt 1 die Abwesenheit vom GVO FP967 nachweisen, damit die Ware in die Schweiz eingeführt werden kann. Ware ohne Zertifikat oder deren Analyse Spuren des GVO FP967 aufweist, darf nicht in die Schweiz eingeführt werden.
3. Sämtliche Lagerbestände an Leinsaat kanadischen Ursprungs (angebaut in Kanada), die seit dem 1. 1. 2009 importiert wurden, sind durch die Besitzerfirmen anzumelden. Diese müssen auf Spuren des GVO FP967 gemäss Punkt 1 analysiert werden. Eine Analyse reicht für ein ganzes Lot, solange die Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird. ALP kann diesbezüglich die Firmen beraten.
4. Analysenresultate sind ALP mitzuteilen. Die Lots, deren Analysenresultat negativ sind (keine Kontamination), dürfen in Verkehr gebracht werden.
5. Sollte ein Analysenresultat die Anwesenheit von GVO nachweisen, ist das betroffene Lot nicht verkehrsfähig. Der Betrieb kann dem BLW ein Gesuch gemäss Artikel 21b, Absatz 2 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307) zukommen lassen. Falls die Kontamination kleiner als 0.5% ist, kann das BLW eine Sonderbewilligung für dieses Lot erteilen. Das Gesuch muss eine quantitative Bestimmung der GVO-Kontamination enthalten und wird vom BLW, in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem BAFU innerhalb möglichst kurzer Frist bearbeitet.
6. Mit Futtermitteln, die Leinsamen aus kontaminierten Lots enthalten, ist gemäss Artikel 20f, Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung (Marktrückzug) zu verfahren.

Michel Geinoz  
Posieux, CH-1725 Posieux  
Tel. +41 26 407 73 92, Fax +41 26 407 73 00  
[michel.geinoz@alp.admin.ch](mailto:michel.geinoz@alp.admin.ch)  
[www.alp.admin.ch](http://www.alp.admin.ch)



STS 077



ALP macht die interessierten Kreise auf diese neue Situation aufmerksam und ersucht alle, die Kontrollmassnahmen im Sinne des Artikels 20b der Futtermittel-Verordnung zu intensivieren.

ALP ersucht die Betroffenen, diese Information an die interessierten Kreise weiterzuleiten.

Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP, den 22. September 2009

Michel Geinoz  
Leiter amtliche Futtermittelkontrolle